

Das Schülerbetriebspraktikum: Hinweise für Betriebe

1. Was ist ein Schülerbetriebspraktikum?

Das Schülerbetriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern einen Einblick in das Arbeits- und Berufsleben ermöglichen. An der ERS Marschacht werden jeweils zwei- bzw. dreiwöchige Praktika in den Klassen 9 und 10 durchgeführt.

Durch Betriebspraktika sollen Schülerinnen und Schüler Arbeitstechniken im gewählten Berufsfeld kennenlernen und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen. Sie sollen in der Schule erlernte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Wirklichkeit messen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Wirklichkeit der Berufsausübung im Betrieb erfahren und letztlich für eine Ausbildung motiviert werden.

Beim Schülerbetriebspraktikum handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Die Einzelheiten stehen im Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 17.9.2018 (VORIS 22410).

2. Gesetzliche Grundlagen

a) Das Betriebspraktikum als schulische Veranstaltung

Das Praktikum wird durch die Schule vor- und nachbereitet. Die ERS Marschacht orientiert sich dabei an den Empfehlungen der "Allianz für Weiterbildung"¹.

Praktikumsbericht

Die SuS verfassen einen Praktikumsbericht, in dem sie ihre Erfahrungen darstellen und reflektieren. Zum Verfassen des Praktikumsberichtes müssen die SuS während des Praktikums den Betrieb erkunden und Fragen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen.

Für das Verfassen des Praktikumsberichtes ist ein berufspraktischer Schwerpunkt notwendig, festgelegt über einen Ausbildungsberuf, auf den sich die Tätigkeiten der SchülerInnen im Betrieb konzentrieren. Soweit möglich sollten die SchülerInnen dennoch verschiedene Abteilungen oder Stationen durchlaufen und dabei auch mit unterschiedlichen Personen ins Gespräch kommen. Dabei können sie unterschiedliche Berufe und Berufsfelder kennenlernen. Besonders der Austausch mit Auszubildenden kann hier sehr aufschlussreich sein.

Zum Praktikumsbericht gehören verschiedene Lernaufgaben: u.a. das angeleitete, selbständige Ausführen, Beschreiben und Reflektieren eines berufstypischen Arbeitsvorganges und ein selbständig geführtes Interview mit einem Mitarbeiter über seinen Beruf. Der Betrieb kann seinerseits eine zentrale betriebliche Lernaufgabe in Absprache mit der Schule vereinbaren .

¹ <https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/schuelerbetriebspraktika-01.pdf>

Betreuende Lehrkraft und deren Besuch im Betrieb

Die Schule stellt für den Zeitraum des Praktikums eine Lehrkraft, die den Schüler/ die Schülerin während des Praktikums betreut. Die betreuende Lehrkraft ist verpflichtet, die SuS mindestens einmal im Betrieb zu besuchen. Der Betrieb ist verpflichtet der Lehrkraft an einem verabredeten Termin Zugang zum Betriebsgelände zu ermöglichen, um die SuS im Betrieb zu besuchen. Während des Besuches wird zusammen mit den PraktikantInnen ein Reflexionsgespräch geführt, bei dem auch ein Mitarbeiter des Betriebes, der den Schüler/ die Schülerin betreut hat, anwesend sein sollte: die SchülerInnen haben hier ebenso wie der Betrieb die Möglichkeit, ein erstes Feedback zum Praktikum abzugeben.

Praktikumsbetreuer des Betriebes/ Ablaufplan

Der Betrieb stellt mit seiner Einverständniserklärung, spätestens aber mit Beginn des Praktikums einen Praktikumsbetreuer, der den Schüler/ die Schülerin im Betrieb unterstützt, mit ihm/ ihr Arbeitseinsätze abstimmt und Fragen klärt. Ein Ablaufplan, der mit den PraktikantInnen zu Beginn jeder Woche kurz besprochen wird und der die Stationen (z.B. Abteilungen mit Raumnummern), Arbeitseinsätze und die jeweiligen Ansprechpartner zusammenfasst, ist eine sinnvolle Erleichterung für alle Beteiligten.

Der Praktikumsbetreuer stimmt sich mit der betreuenden Lehrkraft bezüglich des Arbeitseinsatzes, der Arbeits- und Pausenzeiten und des Besuches der Lehrkraft im Betrieb ab.

Abschlussgespräch im Betrieb/ Beurteilung

Der Betrieb gibt den PraktikantInnen spätestens am letzten Tag in Form eines verpflichtenden Abschlussgespräches ein Feedback zu seinem Praktikum, seinen Leistungen und seiner Eignung zum gewählten Beruf. Das Feedback wird zudem auf dem schuleigenen Beurteilungsbogen festgehalten. Wünschenswert ist überdies das Ausstellen einer Praktikumsbescheinigung. Beim Abschlussgespräch sollten zudem die SchülerInnen ein Feedback, bzw. eine Beurteilung zum Betrieb abgeben.

Regelungen für den Krankheitsfall

Die PraktikantInnen müssen sich im Krankheitsfall, im Betrieb, in der Schule sowie bei ihrer betreuenden Lehrkraft abmelden.

Versicherungsschutz über die Schule

Während des Schülerbetriebspraktikums unterliegen die Schüler*innen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Der entsprechende Versicherungsschutz über die Schule besteht für die Anwesenheitsdauer im Betrieb und für den direkten Hin- und Rückweg. Außerdem wird ein Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt.

b) Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)/ Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

Für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums gelten die die Regeln des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Nach § 5 Abs. 2 JArbSchG gilt das Verbot der Beschäftigung von Kindern (also unter 15jährigen) nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.

Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht sind § 7 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 JArbSchG anzuwenden. Wichtige Regelungen sind hierbei:

- **Beurteilung der Arbeitsbedingungen:** Bevor ein Arbeitgeber Schülerinnen und Schüler beschäftigt, die Arbeitsbedingungen verändert und Tätigkeiten zuweist, muss er beurteilen, ob hierdurch Schülerinnen und Schüler gefährdet werden können.
- **Unterweisung:** Vor Beginn der Beschäftigung müssen die PraktikantInnen darin unterwiesen werden, welche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen können und mit welchen Maßnahmen diese Gefahren im Betrieb abgewendet werden können.
- **Aufsicht:** Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist während des gesamten Zeitraumes der Anwesenheit der SchülerInnen im Betrieb sicherzustellen.
- **Geeignete Tätigkeiten:** Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden. Verboten sind Arbeiten, die die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit der SchülerInnen überfordern, z.B. das Heben schwerer Lasten, dauerndes Stehen oder Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung, Akkordarbeit, mit Unfallgefahren verbundene Arbeiten, Arbeiten in außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe oder beispielsweise Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind.
- **Arbeitsschutz:** SchülerInnen müssen im Betrieb die vorgeschriebene Schutzausrüstung benutzen. Diese wird vom Betrieb gestellt.
- **Tägliche Arbeitszeit/ Pausen:** Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit, vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen beträgt für Kinder 7 Stunden und für Jugendliche 8 Stunden. Ruhepausen müssen im Voraus feststehen: 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden

bis zu 6 Stunden, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

- **Wöchentliche Arbeitszeit:** Montags bis einschließlich sonntags Kinder: 35 Stunden, Jugendliche: 40 Stunden. Schülerinnen und Schüler dürfen nur an fünf Tagen in der Woche und dabei nicht zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler über 16 Jahre dürfen beschäftigt werden: im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr, in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr, in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr, Schülerinnen und Schüler über 17 Jahre in Bäckereien ab 4.00 Uhr.

- **Arbeit am Wochenende:** Samstags- und Sonntagsarbeit sind verboten. Bei Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche sind sonntags Ausnahmen u.a. bei der Beschäftigung in Krankenanstalten, Pflegeheimen, im Gaststättengewerbe möglich. Mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Samstags ist die Tätigkeit zusätzlich in offenen Verkaufsstellen, Bäckereien, im Friseurhandwerk, Verkehrswesen, in der Landwirtschaft, im Gaststättengewerbe, in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge möglich, soweit die SchülerInnen an einem anderen Arbeitstag derselben Woche freigestellt werden. Die Feiertagsruhe ist der Sonntagsruhe weitgehend angepasst.

- **Datenschutz:** Die Betriebe müssen Schülerinnen und Schüler auf die Schweigepflicht hinweisen und schriftlich verpflichten, wenn sie während des Betriebspraktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen.

Ansprechpartner für Fragen des Jugendarbeitsschutzes im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums sind die Gewerbeaufsichtsämter². Für den Lankreis Harbug: GAA Lüneburg, Auf der Hude 2
21339 Lüneburg, Tel/Fax: 04131/15-1400/-1401, e-Mail: Poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de

Die jeweiligen PraktikumsbetreuerInnen der ERS Marschacht stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

(Stand: 7.8.2023/ Sic)

²https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_arbeitsschutz/jugendarbeitsschutz/jugendarbeitsschutz-52133.html